

Inhalt

- § 1 Aufgabe und Zuchtziel**
- § 2 Zuchtbuch und Register**
- § 3 Rechte und Pflichten von Züchtern / Eigentümern von Deckrüden**
- § 4 Erteilung der Zuchtgenehmigung, Schutz des Zwingernamens**
- § 5 Zuchtzulassung**
- § 6 Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen**
- § 7 Zuchtwarte/Wurfabnahme**
- § 8 Ergänzende Bestimmungen**
 - 1. Schonfristen, Wurfstärke**
 - 2. Kaiserschnitte**
 - 3. Stille Hitze**
 - 4. Mehrfachbelegung**
 - 5. Instrumentelle Besamung**
 - 6. Elternschaftsnachweis**
 - 7. Anpaarungsregeln**
- § 9 Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre**
- § 10 Ausnahmen, Sondergenehmigungen**
- § 11 Ahndung von Verstößen**
- § 12 Gebühren**
- § 13 Änderungen**
- § 14 Gültigkeit und Inkrafttreten**
- § 15 Teilnichtigkeit**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen und mitgemeint.

§1 Aufgaben und Zuchtziel

1.1. Der Deutsche Windhundzucht- und Rennverband (DWZRV) verschreibt sich im Einklang mit den Grundsätzen des Tierschutzes der Zucht gesunder, sozialverträglicher, langlebiger, typvoller Rassehunde, die von ihrer Veranlagung her ihr Dasein mit einer hohen Lebensqualität verbringen können. Auch die Zuchtordnung dient dieser Zielsetzung. Der DWZRV kümmert sich zudem um tierschutzrelevante Lebensbedingungen für die in seinem Geltungsbereich gezüchteten, ins Zuchtbuch eingetragenen oder ins Anhangsregister aufgenommenen Tiere. Vom DWZRV werden zurzeit vierundzwanzig Rassen betreut, deren spezifische Zuchtziele durch die Rassestandards der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bzw. des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) festgelegt sind.

1.2. Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtstrategien, Zuchtprogramme, Zuchtpläne und Anpaarungsregeln festgelegt und umgesetzt werden. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und sind Bestandteil der Zuchtordnung. In Fällen, die aufgrund des Tierschutzprinzips keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand vorläufige Regelungen beschließen. Über deren Beibehaltung oder Abschaffung beschließt dann die nächste Jahreshauptversammlung. Gesundheitsgefährdende Anomalien sollen - jeweils rassespezifisch – bekämpft werden.

Das Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für die Mitglieder des DWZRV als Rahmenordnungen verbindlich.

2. Deutsches Windhundzuchtbuch und Register

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Eintragung eines Hundes ins Deutsche Windhund-Zuchtbuch (DWZB) und einer Aufnahme eines Hundes ins Register, das als Anhang des Deutschen Windhund-Zuchtbuchs geführt wird.

Hunde, die ins Zuchtbuch eingetragen sind, haben eine Ahnentafel. Hunde, die ins Register aufgenommen sind, haben eine Registrierbescheinigung. Das Zuchtbuch bietet eine wichtige Grundlage für die Zucht, da sich durch die fortlaufenden Eintragungen die Ahnenreihen sowie die Nachkommenschaft der zur Zucht verwendeten Tiere verfolgen lassen. Das Zuchtbuch soll ein Nachschlagewerk für den Züchter sein und ihm in Verbindung mit den Körergebnissen, Ausstellungsbewertungen und zuchtrelevanten Informationen bei der Zusammenstellung seiner Zuchtpaare helfen.

2.1.Zuchtbuch

2.1.1 Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Mitgliedern des DWZRV nach Maßgabe dieser Zuchtbestimmungen gestattet. Anderen VDH-Mitgliedsvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, ist das DWZB in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung des Zuchtbuches und seiner Einrichtungen ist allen Personen, die weder Mitglied im DWZRV sind noch anderen vom Verband für das Deutsche Hundewesen anerkannten Verein angehören, die die Rasse betreuen, für die sie das Zuchtbuch in Anspruch nehmen wollen, gestattet, sofern der Vorstand dem auf Antrag der Körkommission zustimmt und sie sich vertraglich dazu verpflichten, Hunde ausschließlich nach den Zuchtbestimmungen des DWZRV zu züchten (Betreuungsvertrag).

2.1.2. Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis der FCI oder ihrer Kooperationspartner, sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperr vorliegt. Ausländische Hunde und Hunde aus anderen VDH/FCI-Vereinen werden nicht ins DWZB eingetragen, wenn berechnigte Zweifel an der Körfähigkeit der Vorfahren nicht ausgeräumt werden können oder die Ahnen nachweislich nach DWZRV-Bestimmungen nicht körfähig waren. Die Anerkennung von FCI-Ahnentafeln bleibt hiervon unberührt.

2.1.3. Alle Namen bei Übernahme und Eintragung von Importen in das Zuchtbuch, die den FCI-Bestimmungen widersprechen, werden zurückgewiesen oder mit einem erklärenden Zusatz eingetragen.

2.1.4. In das DWZB eingetragen werden alle im DWZRV-Bereich gefallenen Würfe mit Ausnahme der Würfe, die ins Register aufgenommen werden müssen.

2.1.5. Alle Welpen erhalten einen Rufnamen, der innerhalb eines Wurfs mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Er soll gut aussprechbar, kurz und nicht anstößig sein. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B etc.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

2.1.6. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er soll kurz und gut einprägsam sein. Die Persönlichkeitsrechte der Führung des Zwingernamens sind der VDH-Zuchtordnung zu entnehmen.

2.1.7. Wurfeintragungen enthalten den Zwingernamen, den Namen und Anschrift des Züchters, Besonderheiten des Wurfes, die Zuchtbuch- und Kennzeichnungsnummer (Chipnummer), den Rufnamen, das Geschlecht, die Haarfarbe und Varietät, Besonderheiten und zuchtausschließende Fehler des einzutragenden Hundes, die Abstammung des Wurfes (Eltern und Großeltern mit deren eintragungsfähigen Titeln) und Urgroßeltern (mit Größenangabe bei Whippets und Italienischen Windspielen und Angabe des Championats). Gleichfalls werden der PRA-Status und der Herzstatus - soweit bei den Rassen gefordert - eingetragen. Auch der Decktag und der Wurfstag, die Wurfangaben finden Eingang ins Zuchtbuch.

2.1.8. Bei den Einzeleintragungen ist zu unterscheiden zwischen Importen mit vollständigen FCI-Ahnentafeln und nachgewiesenen Direktimporten aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, deren Erscheinungsbild und Verhalten den im Standard festgelegten Rassemerkmalen entsprechen. Für beide Gruppen von Hunden kann das Zuchtbuchamt einen genauen Herkunftsnachweis verlangen. Für Letztgenannte ist eine zustimmende Phänotyp-Beurteilung durch zwei für die entsprechende Rasse zugelassene DWZRV-Richter anlässlich einer DWZRV-Veranstaltung notwendige Bedingung für eine Eintragung ins DWZB. Diese Eintragung ist notwendige Bedingung für eine Zuchtverwendung dieser Tiere.

2.1.9. Hunde, die nicht bereits in ihrem Heimatland mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet, worden sind, können nur dann in das DWZB übernommen werden, wenn sie nachträglich gekennzeichnet worden sind.

2.1.10. Zur Phänotyp-Beurteilung können Direktimporte aus nicht zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rassen Azawakh, Saluki und Sloughi, für die eine Eintragung ins Zuchtbuch angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens 15 Monate alt und gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Importahnentafel ein DNA-Fingerprint nach dem jeweiligen Standardverfahren beim Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

2.2. Ahnentafeln

2.2.1. Ahnentafeln werden ausschließlich vom Zuchtbuchamt ausgestellt und bleiben Eigentum des Zuchtbuchamtes. Selbstanfertigungen sind nicht gestattet und ziehen eine dauerhafte Zuchtbuchsperrung nach sich. Die Ahnentafel ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen und vom Zuchtbuchführer beglaubigt ist. Die Ahnentafel muss eigenhändig vom Züchter – oder bei einer Zuchtgemeinschaft von allen Züchtern – unterschrieben werden. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Ahnentafeln sind Urkunden im rechtlichen Sinn. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder auf sonstige Art missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.

2.2.2. Besitzrecht an der Ahnentafel haben die Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer des Hundes. Der rechtmäßige Besitz des Hundes und damit auch an der Ahnentafel geht dem Recht des Eigentümers während der vertraglich vereinbarten Zeit einer Zuchtmiete und während der Dauer eines Pfandverhältnisses vor.

2.2.3. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus dieser selbst oder aus entsprechenden Verträgen, so kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.

2.2.4. Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

2.2.5. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und vom Zuchtbuchamt eingezogen.

2.2.6. Alle gefallenen Würfe müssen in die Ahnentafel und den DWZRV-Hundepass der Zuchthündin vom Zuchtbuchamt eingetragen werden.

2.2.7. Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafel nach Erhalt dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Den Eigentumswechsel hat der abgebende Eigentümer einzutragen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Auch der neue Eigentümer hat zu unterschreiben. Das Datum des Eigentumswechsels ist ebenfalls einzutragen.

2.2.8. Ahnentafeln können vom Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes beziehungsweise der Ungültigkeit der Urschrift in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes in der Verbandszeitschrift und nach Ablauf der Einspruchsfrist erstellt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift der Ahnentafel.

2.2.9. Bei Vorlage eines Elternschaftgutachtens aufgrund von DNA-Typisierung beider Elternteile und des Welpen kann die Ahnentafel den Aufdruck: "Aufgrund einer DNA- Untersuchung wird die Stimmigkeit der Elternschaft bestätigt." erhalten. Die Bestätigung wird nur auf Antrag vorgenommen und ist gebührenpflichtig.

2.2.10. Nachkommen aus einer Verpaarung, bei der beide Elternteile mit Prädikat gekört sind, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck "Schönheit- und Leistungs-Zucht (S+L-Zucht)". Das Zuchtbuchamt kann weitere Eintragungen in Ahnentafeln (Auslese oder Prädikate) vornehmen, die dem Zuchtziel des DWZRV dienen.

2.2.11. Hunde mit vollständiger Ahnenreihe erhalten Ahnentafeln mit einem gelben Jagdhorn.

2.2.12. Direktimporte aus nicht-zuchtbuchführenden Ursprungsländern der Rasse Azawakh, Saluki und Sloughi erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung Ahnentafeln mit einem grünen Jagdhorn. Deren Nachkommen mit nicht bis zur dritten Generation vollständigen Ahnenreihen erhalten ebenfalls

Ahnentafeln mit einem grünen Jagdhorn. Die Zuchtbuchnummer wird mit „Imp.“ sowie dem Stand der Generationenfolge gekennzeichnet.

2.3. Register

2.3.1. Für Registrierbescheinigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ahnentafeln analog zu Ziffer 2.2.1– 2.2.11

2.3.2. Die Registrierbescheinigung für Hunde mit Register 0-Status enthält den Aufdruck "Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken und zur Teilnahme am Sportbetrieb".

2.3.3. Das Register kann nur von in Deutschland lebenden Personen benutzt werden. Der Nachweis des Wohnsitzes ist zwingend erforderlich.

2.3.4. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom DWZRV/VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung durch zwei vom DWZRV ausgebildete Richter, die für diese Rasse zugelassen sind, anlässlich einer Veranstaltung des DWZRV mit positivem Ergebnis eingetragen werden.

2.3.5. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Hunde, deren Vorfahren in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das DWZB übernommen werden.

2.3.6. In Zweifelsfällen entscheidet die Körkommission, ob der Hund eingetragen oder registriert werden kann.

2.3.7. Zur Phänotyp-Beurteilung können Hunde, für die eine Registrierung angestrebt wird, nur nach vorheriger Anmeldung beim Zuchtleiter vorgestellt werden. Am Tage der Vorstellung müssen diese Hunde mindestens fünfzehn Monate alt und durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Der Eigentümer des Hundes muss die Kennzeichnung nachweisen. Außerdem muss für diese Hunde vor der Ausstellung einer Registrierbescheinigung, ein DNA-Fingerprint nach dem jeweiligen Standardverfahren beim Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

2.3.8. Ein Hund mit Register 0-Status kann, wenn zuchtstrategische Aspekte es als sinnvoll erscheinen lassen, durch Beschluss der Körkommission zur Zucht zugelassen werden.

2.3.9. Für die fünf vom DWZRV betreuten Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz, Silken Windsprite, Silken Windhound und Taigan, die nicht von der FCI, sondern nur national vom VDH anerkannt sind, wird ein Anhang zum Register eröffnet, in welches diese Hunde eingetragen werden. Dieser Anhang wird deutlich getrennt von den übrigen Einrichtungen des Zuchtbuchs geführt. Auch für diesen Anhang gilt Ziffer 2.3.3.

§ 3 Rechte und Pflichten von Züchtern / Eigentümern von Deckrüden

3.1. Züchter

3.1.1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer zur Zucht zugelassenen Hündin, die dieser zur Zucht verwendet und am Tag des Belegens und vom Tage des Werfens bis zur vollendeten achten Woche der Welpen und Abnahme des Wurfes durch den Zuchtwart rechtmäßig besitzt.

3.1.2. Die Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete kann nur mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers erfolgen. Jede Überlassung einer Hündin zur Zuchtmiete – auch ins Ausland - muss durch die Körkommission vor dem Deckakt genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Wer eine belegte Hündin mit schriftlicher Übertragung des Zuchtrechts kauft, braucht diese nicht am Tage des Belegens besessen zu haben. Die Zuchtrechtsverträge einschließlich der Deck-Bescheinigung sind der Wurfmeldung beizufügen.

3.1.3. Ein Züchter oder eine Züchtergemeinschaft darf nur an einem Ort im Geltungsbereich des DWZRV züchten. Der Ort muss auf der Zwingerschutz-Urkunde angegeben sein (beim DWZRV gemeldete Adresse). Bei einem Ortswechsel ist die Geschäftsstelle zu verständigen, damit diese nach positiver Zuchtstättenabnahme die Verlegung der Zuchtstätte einträgt und die Änderung der Zwingerschutzurkunde veranlasst. Nur an diesem Ort können Würfe aufgezogen und vom Zuchtwart abgenommen werden. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft sind verpflichtet, die Regeln dieser Zuchtordnung einzuhalten.

3.1.4. Bei Aufnahme der Zuchttätigkeit und nach einer Verlegung einer Zuchtstätte ist vor dem ersten Deckakt die Zuchtstätte durch einen Zuchtwart begutachten zu lassen (Zuchtstätten-Erstbesichtigung). Diese Zuchtstätten- Erstbesichtigung umfasst die gesamte Zuchtstätte (alle Räumlichkeiten oder Zwingeranlagen, die dauernd oder vorübergehend der Haltung von Hunden

dienen) sowie die Überprüfung der Haltungsbedingungen aller Hunde der Zuchtstätte anhand der Vorgaben aus den DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen und der Tierschutz-Hundeverordnung.

3.1.5. Ein Neuzüchter (Erstzüchter) muss bei der Zuchtstätten-Erstbesichtigung einen Sachkundenachweis vorlegen. Dieser Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn die Teilnahme am DWZRV-Neuzüchterseminar
nebst Prüfung nachgewiesen werden kann (Inhalte mindestens: Genetik, Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht, DWZRV Regularien). Alternativ Vorlage des „VDH-Züchterzertifikats“, erworben durch die Teilnahme am Kynologischen Basiskurs mit den Modulen „Grundkurs Hundezucht“ und „Grundkurs Zuchtpraxis“ der VDH-Akademie. Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung bei der Zuchtleitung abzufragen. Das Versäumnis ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung, der nach der Gebührenordnung mit einer Gebühr belegt wird.

3.1.6. Der Züchter hat die Zuchtbestimmungen zu befolgen und für eine angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen des DWZRV unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben für tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen zu sorgen.

3.1.7. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte von Hunden, die den vom DWZRV betreuten Rassen angehören, sind dem zuständigen Landeszuchtwart sowie dem Zuchtbuchamt jeweils innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Deckakt schriftlich zu melden. Instrumentelle Besamung ist auf der Deckbescheinigung einzutragen.

3.1.8. Bei einer verspäteten Deckmeldung um mehr als zehn Tage nach dem ersten Deckakt muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint nach dem jeweiligen Standardverfahren geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA- Fingerprint nach dem jeweiligen Standardverfahren vorliegt) und alle Welpen des Wurfes nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden. Erst nach Abschluss der Elternschaftsbestimmung werden Ahnentafeln ausgestellt.

3.1.9. Alle Würfe sind zur Eintragung in das Deutsche Windhund-Zuchtbuch (DWZB) innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme anzumelden.

3.1.10. Es ist ein Zwingerbuch zu führen.

3.1.11. Den unter Ziffer 9.2 – 9.6 genannten Amtsträgern ist eine Einsicht in das Zwingerbuch sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gestatten. Die Gebühren für die erforderlichen Besichtigungen der Zuchtstätte sind vom Züchter nach der geltenden DWZRV - Spesenordnung zu zahlen. Werden bei einer unangemeldeten Zuchtstätten-Kontrolle Mängel nach der Zuchtordnung festgestellt, muss der Züchter die Kosten für diese Zuchtstätten-Kontrolle übernehmen.

3.1.12. Die Zucht mit kranken Hunden und nicht reinrassigen Hunden ist zu verhindern. Die Zuchtleitung kann entsprechende Auflagen erteilen und gegebenenfalls eine erteilte Zuchtzulassung widerrufen.

3.1.13. Die Abgabe eines Hundes an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten.

3.1.14. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Züchter, beziehungsweise jede Zuchtgemeinschaft, für alle Würfe in seiner / ihrer Zuchtstätte die Verantwortung im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Mindesthaltungsbedingungen trägt. Nach längerer Zuchtpause (mehr als 5 Jahre) muss vor dem

nächsten Deckakt eine Zuchtstätten-Besichtigung stattfinden. Gleiches gilt für Mitglieder, die nach züchterischer Tätigkeit in einem anderen Verband ihre Zucht nun im DWZRV fortsetzen wollen.

3.1.15. Bei ungewollten Deckakten oder nicht geplanten Würfen liegt die Beweislast, dass es sich dabei um einen nicht vermeidbaren Umstand handelt, beim Züchter. Außerdem muss auf Kosten des Züchters ein Elternschaftsnachweis durch DNA-Fingerprint geführt werden. Dafür müssen beide Eltern (falls noch kein DNA-Fingerprint vorliegt) und alle Welpen des Wurfs nach den vom DWZRV festgelegten Regeln und bei dem vom DWZRV vorgegebenen Institut getestet werden.

3.1.16. Alle Deckakte und Würfe, (auch Windhund-Mischlingswürfe) in DWZRV-Zuchtstätten sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Welpen mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet und gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) geimpft werden.

3.2. Eigentümer von Deckrüden

3.2.1. Der Eigentümer eines Deckrüden hat eine Liste aller Deckakte zu führen.

3.2.2. Der Eigentümer eines Deckrüden hat zu prüfen, ob die zu deckende Hündin zur Zucht verwendet werden darf.

3.2.3. Ein Deckrüde darf nicht für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer keinem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören.

3.2.4. Der DWZRV geht davon aus, dass das Eigentum und der Besitz am Deckrüden identisch sind.

3.3. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.

Die Mindestbedingungen für die Haltung von Hunden sind in einer gesonderten Ordnung (Mindesthaltungsanforderungen) aufgeführt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Ordnung auf alle in ihrem Besitz / Eigentum befindlichen Hunde anzuwenden.

§ 4 Erteilung der Zuchtgenehmigung, Schutz des Zwingernamens

4.1 Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:

- die nachgewiesene Sachkunde des Bewerbers
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
- die Beantragung eines Zwingernamenschutzes
- die Volljährigkeit des Bewerbers

4.2 Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.

4.3 Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername pro gezüchtete Rasse geschützt werden.

4.4 Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

4.5 Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername für die jeweilige Rasse zuerkannt werden.

4.6 Zuchtgemeinschaften:

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen ebenfalls eines Mindestalters von 18 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss das Ausscheiden und der Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich durch das Mitglied über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklärt werden.

§ 5 Zuchtzulassung

5.1 Jeder im Deutschen Windhund-Zuchtbuch (DWZB) eingetragene oder im Anhang des DWZB registrierte Hund, für den keine Einschränkungen eingetragen sind, ist zur Zucht zugelassen, sofern er angekört ist. Eine zeitlich befristete Körung ist zulässig. Es darf nur mit gesunden, sozialverträglichen Hunden gezüchtet werden. Die Einzelheiten bestimmt die Körordnung, die die Gesundheit, das Verhalten, die Abstammung und den Formwert berücksichtigt.

5.2 Im Ausland stehende und nur vorübergehend in den Geltungsbereich dieser Zuchtordnung verbrachte Hündinnen (Zuchtmiete) sind zur Zucht zugelassen, wenn sie nach der Körordnung des DWZRV angekört sind. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen oder in ein entsprechendes Anhangsregister aufgenommen sein. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des DWZRV aufweist und alle nach der DWZRV-Zuchtordnung geforderten gesundheitlichen Untersuchungen erbracht hat. Die Anerkennung der ausländischen Gesundheitsuntersuchungen ist im Einzelfall mit der Zuchtleitung abzustimmen.

5.3 Vor jeder Ankörung ist ein DNA-Fingerprint gemäß dem jeweiligen Standardverfahren für den betreffenden Hund nachzuweisen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternschaftsnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langfristig gelagertem Sperma möglich.

5.4 DWZRV-Mitglieder sind verpflichtet, nur angekörte Rüden oder Hündinnen zur Zucht mit angekört Partnern der gleichen Rasse zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ein genehmigtes Zuchtprogramm etwas anderes vorsieht. Das gilt auch für die Verwendung in anderen Ländern, die der FCI angeschlossen sind. In diesen Ländern gelten für Rüden und Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen des jeweiligen Landes. Von Deckrüden, die im Ausland stehen und im Bereich des DWZRV zum Zuchteinsatz kommen, muss ein genetischer Fingerabdruck nach DNA-Profil des jeweiligen Standardverfahrens hinterlegt werden.

5.5 Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 15 Monate alt sein. Eine obere Grenze gibt es für Rüden nicht. Für Hündinnen gelten folgende Mindestalter am Decktag: Podenco Andaluz (Pequeño & Medio), Podengo Português (Pequeño & Medio), Cirneco dell'Etna, Italienisches Windspiel, Silken Windsprite, Silken Windhound: 24 Monate, Whippet: 18 Monate, alle übrigen Rassen: 22 Monate. Für Hündinnen gelten folgende Höchstalter am Decktag: Irish Wolfhound: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des siebten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2007), alle übrigen Rassen: letzter möglicher Decktag ist der Tag vor der Vollendung des achten Lebensjahres (bei einem Geburtstag am 1.4.2000 ist der letztmögliche Decktag der 31.3.2008).

§ 6 Zuchtverfahren / Zuchtmaßnahmen

6.1 Zuchtverfahren

6.1.1 Eine der Grundlagen der Zucht im DWZRV ist die Rassereinheit. Das heißt, dass ohne ein entsprechendes, formell beschlossenes Zuchtprogramm nur Tiere der gleichen Rasse miteinander verpaart werden dürfen.

6.1.2 Fremdzucht, Linienzucht, Inzucht und Inzestzucht können voneinander unterschieden werden, wobei sowohl die Inzestzucht, also die Verpaarung von Vollbruder und Vollschwester, Vater und Tochter sowie Mutter und Sohn und die Inzucht von Halbgeschwistern verboten sind.

6.1.3 Welpen stammen aus Fremdzucht, wenn ihre Elterntiere weniger nah als der Rassedurchschnitt miteinander verwandt sind.

6.1.4 Welpen stammen aus Linienzucht, wenn ihre Elterntiere näher miteinander verwandt sind als der Rassedurchschnitt, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin denselben Urgroßvater haben. Zur Linienzucht gehört eine besonders sorgfältige Auswahl der Zuchttiere im Hinblick auf ihre genetische Passung. Sie dient in der Regel der Typfestigung.

6.1.5 Welpen stammen aus Inzucht, wenn ihre Elterntiere näher als der Rassedurchschnitt, aber nicht extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin dieselbe Mutter haben. Die Problematik der Inzuchtdepression ist bei der Inzucht in hohem Maße relevant und zu berücksichtigen.

6.1.6 Welpen stammen aus Inzestzucht, wenn ihre Elterntiere extrem nah miteinander verwandt sind, also wenn zum Beispiel der Deckrüde und die Mutterhündin Geschwister sind oder ein Rüde seine Tochter belegt hat.

6.1.7 Von Zwischenzucht wird gesprochen, wenn einmalig fremdes Blut derselben Rasse in eine durch Linienzucht oder Inzucht gefestigte Linie eingebracht wird.

6.2 Zuchtmaßnahmen

6.2.1 Zum Erreichen wichtiger Zuchtziele und zur Bekämpfung von Erbkrankheiten können Zuchtstrategien, Zuchtprogramme, Zuchtpläne und Anpaarungsregeln festgelegt und umgesetzt werden. Sie müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und sind Bestandteil der Zuchtordnung.

6.2.2 In Fällen, die aufgrund des Tierschutzprinzips keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand vorläufige Regelungen beschließen; über deren Beibehaltung oder Abschaffung beschließt dann die nächste Jahreshauptversammlung.

6.2.3 Gesundheitsgefährdende Anomalien sollen - jeweils rassespezifisch – bekämpft werden.

6.2.4 Rasseübergreifend gelten für Gesundheitsuntersuchungen / DNA-Tests folgende Vorgaben:

- Ergebnisse von DNA-Tests werden nur anerkannt, wenn die dafür notwendige Probe (Blut oder Zellen der Mundschleimhaut) von einem DWZRV-Zuchtwart oder einem Tierarzt entnommen wurde. Dabei ist die Identität des betreffenden Hundes anhand seiner Mikrochip- oder Tätowiernummer zu überprüfen und zu bestätigen.

- Ausnahme: Im Ausland stehende Deckrüden. Hier kann das Genmaterial durch den Rüdenbesitzer oder den Hündinnenbesitzer entnommen werden. Eine Liste der anerkannten Labore für die Auswertung der Proben erhalten Sie auf Anfrage bei der Zuchtleitung.
- Herzuntersuchungen müssen bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Anerkannt sind Mitglieder des „Collegium Cardiologicum e.V.“, Veterinärmedizinische Universitäten mit Professur für Kleintier-Kardiologie sowie Diplomates Cardiology ECVIM bzw. ACVIM. Die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen aus dem Ausland erfragen Sie bitte im Einzelfall bei der Zuchtleitung.
- Augenuntersuchungen müssen bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Anerkannt sind Mitglieder des DOK. Die Anerkennung von Untersuchungsergebnissen aus dem Ausland erfragen Sie bitte im Einzelfall bei der Zuchtleitung.
- Patella-Luxation-Untersuchungen müssen bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Anerkannt sind folgende Untersuchungsstellen:
https://www.tieraerzteverband.de/bpt/index_patella-pkd.php

6.3 Rassespezifische Zuchtvorgaben

6.3.1 Afghanische Windhunde

- Afghanische Windhunde müssen ab dem 01.08.2009 vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschalluntersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Bereits untersuchte Afghanische Windhunde müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Zuchtzugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschalluntersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- Bei Afghanischen Windhunden muss vor einer Zuchtverwendung eine Untersuchung auf hereditäre (erbliche) Katarakte und Progressive Retina Atrophie (PRA) bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von fünfzehn Monaten durchgeführt werden. Nur PRA- und Kataraktfreie Afghanische Windhunde sind zur Zucht zugelassen.
 Afghanische Windhunde müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Afghanische Windhunde ab dem vollendeten 6. Lebensjahr - auch die, die in diesem Alter erstmals zur Zucht verwendet werden sollen - sind von der verpflichtenden Augenuntersuchung befreit.

6.3.2 Barsoi

- Jeder Barsoi benötigt für die Ankörung den Nachweis, welchem Genotyp er in Bezug auf die SOD1-Mutation (Degenerative Myelopathie - DM) zugehörig ist. Wenn der betreffende Hund nicht aus Elterntieren stammt, die jeweils mit dem Ergebnis „N/N“ auf das Vorliegen der SOD 1-Mutation getestet wurden, muss für ihn ein eigener Gentest bei einem vom DWZRV anerkannten Labor vorgenommen werden. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „SOD1 –Mutation (N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten Test befreit. Hunde mit dem Status DM/N, dem Status DM/DM oder unbekanntem DM-Status dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status N/N verpaart werden.
- Der DM-Status ist bei der Rasse Barsoi auf der Deckrüdenliste des DWZRV zu veröffentlichen. Des Weiteren ist der DM-Status ebenfalls im Verbandsorgan UW bei der Veröffentlichung der Ankörung mit aufzuführen.

6.3.3 Irish Wolfhounds

- Vor einer Zuchtverwendung ist jeder Irish Wolfhound einer Ultraschall-Untersuchung des Herzens bei einem durch den DWZRV anerkannten Tierarzt zu unterziehen. Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 15. Lebensmonats, die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes jedoch nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Hunde mit 5 oder mehr Punkten gemäß DWZRV-Bewertungsschema sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Bei der künstlichen Besamung der Hündin unter Verwendung von Tiefkühlsperma gelten folgende Regelungen:
- Bei noch lebenden Rüden endet die Nachweispflicht eines gültigen Herzschalls mit der Vollendung des siebten Lebensjahres
- Bei Gewinnung des TK-Spermas gelten die zu der Zeit gültigen Regelungen des Zuchtverbandes, in dem der Rüde angekört ist. Dies gilt sowohl für lebende und verstorbene Rüden.
- Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

6.3.4 Magyar Agár

- Bei der Rasse Magyar Agár muss vor einer Zuchtverwendung eine Untersuchung auf hereditäre (erbliche) Katarakte und Progressive Retina Atrophie (PRA) bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung darf maximal zwölf Monate vor einer Zuchtverwendung liegen. Bei Hunden, denen nicht die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen bestätigt wird, entscheidet die Körkommission darüber, ob eine Zuchtverwendung stattfinden darf oder nicht.

6.3.5 Saluki

- Salukis müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Bereits untersuchte Salukis müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Die Untersuchungsberichte beider Elterntiere müssen der Wurfmeldung beigefügt werden. Zucht zugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

6.3.6 Sloughi

- Jeder Sloughi benötigt zur Ankörung zusätzlich den Nachweis seines PRA- Status (Rod-cone-dysplasia type 1). Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die homozygot unbelastet (frei) oder heterozygot (Träger) für diese Mutation sind. Der Nachweis kann durch einen DNA-Test bei einem durch den DWZRV anerkannten Labor (z.B. Labogen) geführt werden. Nachkommen von zwei nachweislich „freien“ Elterntieren gelten ebenso als „frei“ und sind von einer eigenen Testung befreit. Heterozygote Träger dieser Mutation dürfen nur mit homozygot unbelasteten (freien) Partnern verpaart werden. Nachkommen von zwei nachweislich „freien“ Elterntieren müssen dann selbst erneut getestet werden, wenn sie mit einem heterozygoten Träger verpaart werden sollen. Ausländische Deckrüden können unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden: Liegt ein vom DWZRV anerkanntes DNA-Testergebnis vor, so gelten alle oben genannten Regelungen. Liegt kein vom DWZRV anerkanntes PRA-Testergebnis für einen ausländischen Rüden vor dem Deckakt vor, so darf

dieser nur mit nachweislich homozygot freien Hündinnen verpaart werden. Alle Nachkommen aus einer solchen Verpaarung sind vor Eintragung in das DWZB einem PRA-Genetest zu unterziehen. Alle Nachweise für die Elterntiere sind vor dem Deckakt zu führen.

- Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DWZRV-- Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

6.3.7 Whippets

- Alle Whippets, die innerhalb des DWZRV zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen durch den Zuchtwart oder Tierarzt abgenommenen Test auf die Myostatin-Mutation mit dem Ergebnis homozygot negativ (N/N) nachweisen. Das gilt ebenfalls für ausländische Rüden und Hündinnen. Bei dem Einsatz von Gefriersperma von nicht getesteten Rüden muss ersatzweise der ganze Wurf bis zur Wurfabnahme getestet sein. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „Myostatin-Mutation (N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einer eigenen Testung befreit.
- Register-Whippets, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen vom DWZRV anerkannten DNA-Test auf MDR1-Defekt mit dem Ergebnis MDR1 N/N sowie Tests auf CEA mit dem Ergebnis CEA N/N und „Langhaar-Gen“ mit dem Ergebnis „Homozygot Kurzhaar“ nachweisen.

6.3.8 Silken Windsprites

- Silken Windsprites müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Mindestalter bei Untersuchung ist 15 Monate. Zuchtzugelassen sind nur Hunde mit Befund „0 – keine oder minimale kardiovaskuläre Veränderungen“ oder „1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“. Eine einmalige Nachuntersuchung nach Ablauf von frühestens 24 Monaten ist vor einer erneuten Zuchtverwendung erforderlich. Ist der Hund bei der Erstuntersuchung älter als drei Jahre, entfällt die Nachuntersuchung - es sei denn, bei der Erstuntersuchung wurde er mit „Grad 1 – leichtgradige kardiovaskuläre Veränderungen“ beurteilt. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschalluntersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.
- Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen DNA-Test auf MDR1 bei einem vom DWZRV anerkannten Labor. Sämtliche im DWZRV gezüchtete Silken Windsprite-Welpen müssen ebenfalls auf MDR1 getestet werden. Der MDR1-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten MDR1-Test befreit. Hunde mit dem Status (M/M) oder (N/M) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (N/N) verpaart werden.
- Jeder Silken Windsprite benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen DNA-Test auf CEA bei einem vom DWZRV anerkannten Labor. Sämtliche im DWZRV gezüchtete Silken Windsprite-Welpen müssen ebenfalls auf CEA-getestet werden. Der CEA-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten CEA-Test befreit. Hunde mit dem Status (N/M) dürfen mit Hunden mit dem Status (N/N) oder – mit einer Ausnahmegenehmigung durch die Zuchtleitung – mit dem

Status (N/M) verpaart werden. Getestete Welpen mit dem Status (M/M) sind zwischen der 6. und 8. Lebenswoche bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt untersuchen zu lassen.

- Häufigkeit der Zuchtverwendung bei der Rasse Silken Windsprite: Rüden dürfen erfolgreich achtmal im In- und Ausland zur Zucht eingesetzt werden. Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter und dem zuständigen Zuchtkommissionsmitglied genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf bei allen noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunden bis zum Zeitpunkt des erneuten Deckaktes keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sind.
- Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt und von der Körkommission genehmigt werden, eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im DWZRV-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des DWZRV nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

6.3.9 Silken Windhound

- Alle Welpen der Rasse Silken Windhound müssen einen DNA-Fingerprint des jeweiligen Standardverfahrens nachweisen.
- Jeder Silken Windhound benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen Labortest auf CEA (Labor nach Absprache mit der DNA-Beauftragten). Die Nachzucht muss sämtlich ebenfalls auf CEA getestet werden. Der CEA-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten CEA-Test befreit. Hunde mit dem Status (M/M) oder (N/M) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (N/N) verpaart werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf der Website des DWZRV zu veröffentlichen.
- Jeder Silken Windhound benötigt vor der Zuchtverwendung als Gesundheitsuntersuchung einen Labortest auf MDR1 (Labor nach Absprache mit der DNA-Beauftragten). Die Nachzucht muss sämtlich ebenfalls auf MDR1 getestet werden. Der MDR-1-Status der Welpen ist in die Ahnentafel bzw. Registrierungsbescheinigung einzutragen. Nachkommen von zwei nachgewiesen homozygot negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem MDR1-Test befreit. Hunde mit dem Status (M/M) oder (N/M) dürfen ausschließlich mit Hunden mit dem Status (N/N) verpaart werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf der Website des DWZRV zu veröffentlichen.
- Jeder Silken Windhound benötigt vor der Zuchtverwendung eine Herzschalluntersuchung bei einem Mitglied des Collegium Cardiologicum (Mindestalter bei Untersuchung 15 Monate). Eine einmalige Nachuntersuchung nach Ablauf von frühestens 24 Monaten ist erforderlich. Ist der Hund bei der Erstuntersuchung älter als drei Jahre, entfällt die Nachuntersuchung. Hunde, die mit Befund 1 bewertet werden, fallen nicht unter diese Regelung. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind auf der DWZRV Website zu veröffentlichen.

6.3.10. Podengo Português

a) Varietät „Pequeno“

Gemäß der FCI-Richtlinie „Allgemeine und rassespezifische Richtlinie für das Kreuzen von Rasse und Rasse-Varietäten“ (Änderung von November 2015) ist es bei der Rasse Podengo Portugues Pequeno durch ein Zuchtprogramm wie im Ursprungsland erlaubt, Hunde der glatthaarigen Varietät mit solchen der rauhaarigen zu verpaaren und die

Welpen gemäß ihrer tatsächlichen Haarvarietät in das Zuchtbuch einzutragen.

b) Varietät "klein; Glatt- und kurzhaarig / klein; Lang- und rauhaarig"

Bei Podengo Português (klein; Glatt- und kurzhaarig / klein; Lang- und rauhaarig) muss vor der Zuchtverwendung eine Untersuchung auf Patellaluxation bei einem dafür qualifizierten Untersucher (https://www.tieraerzteverband.de/bpt/index_patella-pkd.php) ab einem Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Podengo Português (klein) mit einem Befund Grad 2 oder höher werden nicht zur Zucht zugelassen.

c) Alle Varietäten

Bei der Rasse Podengo Português (alle Varietäten) muss vor einer Zuchtverwendung eines Tieres eine Untersuchung auf PRA (Progressive Retinaatrophie), PRCD (progressive rod-cone degeneration) und Katarakt bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung darf maximal zwölf Monate vor einer Zuchtverwendung liegen. Podengo Português, denen nicht die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen bestätigt wird, sind von der Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6.3.11 Podenco Ibicenco

- Bei der Rasse Podenco Ibicenco muss vor einer Zuchtverwendung eines Tieres eine Untersuchung auf PRA (Progressive Retinaatrophie) und Katarakt bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden. Die Untersuchung darf frühestens im Alter von zwölf Monaten durchgeführt werden. Die letzte Untersuchung darf maximal zwölf Monate vor einer Zuchtverwendung liegen.
- Podenco Ibicenco, denen nicht die Freiheit von erblich bedingten Augenerkrankungen bestätigt wird, sind von der Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6.3.12. Sonderregelungen für weitere national anerkannte Rassen:

- Sämtliche Welpen der Rassen Kritikos Lagonikos, Podenco Andaluz und Taigan müssen zur Eintragung in das DWZB einen DNA-Fingerprint des jeweiligen Standardverfahrens nachweisen.

§ 7 Zuchtwarte / Wurfabnahme

7.1. Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen. Der Wurf soll zwischen der vollendeten achten und zwölften Woche nach dem Wurfstag besichtigt werden. Der Zuchtwart prüft dabei auch, ob die gültige Zwingerschutzurkunde, die Deck-Bescheinigung und der vollständig ausgefüllte Wurfmeldeschein vorhanden ist und zeichnet diesen ab. Der Zuchtwart prüft die Impfpässe, Impfungen und Impfdaten der Welpen. Die Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie ihr DWZRV-Hundepass sind vorzulegen. Er füllt den Wurfbesichtigungsbogen, die Welpenabnahmeprotokolle (eines pro Welpen) und den Zuchtstätten-Besichtigungsbogen (mindestens einmal jährlich falls mehrere Würfe pro Jahr fallen) aus.

Alle Unterlagen sind innerhalb von 2 Wochen im Original an das Zuchtbuchamt und in Kopie an den zuständigen Landeszüchtwart weiterzuleiten. Für die Beantragung der Eintragung des Wurfs ist außerdem die Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie deren Hundepass einzureichen.

7.2. Jeder Welpen muss zum Zeitpunkt der Wurfabnahme für eine dauerhafte Identifizierung mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet sein. Die entsprechende Chipnummer ist vom

Zuchtwart auf dem Wurfbesichtigungsbogen zu übernehmen. Ein Tierarzt kann nicht in eigener Sache tätig werden.

7.3. Jeder Welpen muss zum Zeitpunkt der Wurfabnahme mindestens eine Grundimmunisierung erhalten haben. Für die Schutzimpfungen gelten die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

7.4. Für die erforderlichen Wurfbesichtigungen hat der Züchter dem Zuchtwart die Reisekosten gemäß der Spesenordnung des DWZRV zu erstatten.

7.5. Die Welpen dürfen erst nach Wurfabnahme durch den Zuchtwart und frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden.

7.6. Wo die Verfügbarkeit und Lokalisierung von Züchtern und Zuchtwarten es zulassen, ist es wünschenswert, dass Zuchtstättenbesuche / Wurfabnahmen abwechselnd von unterschiedlichen Zuchtwarten vorgenommen werden.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

8.1.1 Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren sind nur zwei Würfe pro Hündin zulässig.

8.1.2 Werden bis zu acht Welpen geworfen, muss der Abstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Decktag mindestens acht Monate betragen.

8.1.3 Erreichen mehr als acht Welpen ein Alter von mindestens einer Woche, so darf die Hündin nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wurfstag erneut gedeckt werden.

8.1.4 Die Anzahl der Würfe einer Hündin ist auf vier beschränkt. Bei der Rasse Irish Wolfhound gilt eine Beschränkung der Würfe einer Hündin auf drei Würfe.

8.1.5 Bei mehr als acht Welpen muss der Zuchtwart innerhalb der ersten drei Lebenswochen den Wurf besichtigen. Die Besichtigung ist schriftlich auf einem separaten Wurfbesichtigungsbogen zu bestätigen. Die endgültige Wurfabnahme soll, wie bei allen anderen Würfen, zwischen der vollendeten achten und der zwölften Woche nach dem Wurfstag stattfinden.

8.2 Kaiserschnitt

Kommt es bei einer Hündin zu zwei Schnittgeburten, so wird ihr ein Zuchtverbot erteilt. Schnittgeburten müssen auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden.

8.3 „Stille Hitze“

Kommt es in einer Zuchtstätte des DWZRV zu einem ungewollten Wurf als Folge einer sogenannten "stillen Hitze", so ist / sind der/ die Züchter verpflichtet, zukünftig eine nach Geschlechtern getrennte Haltung der fortpflanzungsfähigen Hunde sicher zu stellen. Fällt ein zweiter ungewollter Wurf aufgrund der "stillen Hitze" in dieser Zuchtstätte, so wird gegen den / die Züchter eine Zuchtbuchsperrung verhängt, bis dieser /diese gewährleisten kann / können, dass nicht erneut gegen die § 1 der Zuchtordnung (planmäßige Zucht) verstoßen wird.

8.4 Mehrfachbelegung

8.4.1 Eine ordentliche Zucht im Sinne des DWZRV ist dann gegeben, wenn eine Hündin während einer Läufigkeitsperiode nur von einem Rüden gedeckt wird.

8.4.2 Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist der Zuchtleitung rechtzeitig vor der Belegung anzuzeigen.

8.4.3 Für alle Elterntiere ist ein DNA-Fingerprint des jeweiligen Standardverfahrens vorzulegen.

8.4.4 Eine Doppelbelegung ist genehmigungspflichtig, eine Genehmigung sollte jedoch grundsätzlich erteilt werden. Eine Ablehnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die grundsätzliche Zulässigkeit bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf die Doppelbelegung an sich – die Notwendigkeit von Sondergenehmigungen für eventuell damit verbundene Vorgehensweisen (z.B. die Anwendung assistierter Reproduktionstechniken bei Zuchttieren, die sich noch nicht auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben) bleibt davon unberührt.

8.4.5 Für alle beteiligten Eltern gelten grundsätzlich alle Vorgaben dieser Ordnung.

8.5 Instrumentelle Besamung

8.5.1 Die instrumentelle Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.

8.5.2 Die Zuchtleitung kann auf Antrag individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu vergrößern.

8.6 Genetischer Fingerabdruck, Elternschaftsnachweis

8.6.1 Vor jeder Ankörung und damit vor einem Zuchteinsatz ist ein DNA-Fingerprint gemäß des jeweiligen Standardverfahrens für den betreffenden Hund nachzuweisen. Mit Vorliegen eines genetischen Fingerabdrucks kann in Zweifelsfällen ein Elternnachweis erbracht werden. Ein Vaterschaftstest wird so auch bei langfristig gelagertem Sperma möglich.

8.6.3 Von Deckrüden, die im Ausland stehen und im Bereich des DWZRV zum Zuchteinsatz kommen, muss ein genetischer Fingerabdruck gemäß des jeweiligen Standardverfahrens hinterlegt werden.

8.7 Anpaarungsregeln

8.7.1 Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Imp.0-Ahnentafel (Imp.0 x Imp.0) ist nicht erlaubt.

8.7.2 Bei Register-0 Hunden legt die Körkommission die Körvoraussetzungen fest und entscheidet über die Ankörung; sie kann Auflagen und Einschränkungen festlegen. Für Register-0 Hunde dürfen nur dann Ausnahmen gemacht werden, wenn für die Rasse ein besonderer Bedarf besteht, auch wenn diesen Hunden Titel zugesprochen wurden.

8.7.3 Inzestzucht, also die Verpaarung von Vollbruder und Vollschwester, Vater und Tochter sowie Mutter und Sohn, ist verboten. Ebenso ist die Verpaarung von Halbgeschwistern verboten.

8.7.4 Ein Hund mit Prämolarenverlust darf nur mit einem Partner oder einer Partnerin gepaart werden, dessen Prämolaren in voller Anzahl vorhanden sind. Über begründete Ausnahmen bezüglich der Anpaarung von Partnern mit fehlenden Zähnen entscheidet die Körkommission.

§ 9 Zuchtlenkung, Zuchtkontrolle, Funktionäre

9.1. Folgende Personen und Gremien tragen in besonderem Maße Verantwortung im Bereich der Zucht:

- Der Zuchtleiter
- Der Hauptzuchtwart
- Der Zuchtbuchführer
- Die Landeszuchtwarte
- Die Zuchtwarte innerhalb der Landesgruppen
- Die Zuchtkommission
- Die Körkommission
- Der Wissenschaftliche Beirat

9.2. Der Zuchtleiter lenkt und überwacht das Zuchtgeschehen. Er entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Hauptzuchtwartes, des Zuchtbuchführers, des zuständigen Zuchtkommissionsmitgliedes, und des Landeszuchtwartes, oder des Zuchtwartes oder des Wissenschaftlichen Beirates. Er unterrichtet den Hauptzuchtwart und Landeszuchtwart über Sondergenehmigungen, Auflagen und Disziplinarstrafen der Satzung gemäß im Zuchtbereich. Er ist Vorsitzender der Körkommission (siehe hierzu auch Körordnung) sowie Vorsitzender der Zuchtkommission (siehe hierzu auch Satzung).

9.3. Der Hauptzuchtwart überwacht das Zuchtgeschehen in enger Abstimmung mit den Landeszuchtwarten und Zuchtwarten. Bei Rassen, die auch von anderen, dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen betreut werden, setzt er den VDH von rechtskräftigen Zuchtbuchsperrern in Kenntnis. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Tierschutzbestimmungen, gegen die Mindesthaltungsbedingungen, gegen die Zuchtordnung oder gegen die Körordnung unangemeldete Zuchtstättenbesichtigungen durchzuführen oder zu veranlassen. In der Regel wird er hierfür den betreffenden Landeszuchtwart beauftragen. Über jede unangemeldete Besichtigung wird in angemessener Zeit ein Bericht von der Kontrollperson angefertigt und dem Hauptzuchtwart übergeben. Eine Kopie geht dem betroffenen Züchter vom Hauptzuchtwart zu. Die unangemeldeten Zuchtstättenbesichtigungen sind immer durch zwei Personen vorzunehmen. Eine Person muss selbst Zuchtwart im DWZRV sein. Die zweite Person muss eine geeignete, sachkundige Person sein. Der Zuchtwart erhält eine schriftliche Vollmacht des Hauptzuchtwartes, die dem Züchter vorzulegen ist. Der Hauptzuchtwart ist für die Aus- und Fortbildung der Landeszuchtwarte und Zuchtwarte verantwortlich.

9.4. Der Zuchtbuchführer führt das Deutsche Windhund-Zuchtbuch und die Liste der angekörtten Hunde. Er veranlasst die Ausstellung der Ahnentafeln und eventuell erforderlicher Zweitschriften von Ahnentafeln. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtbestimmungen aufgrund der Wurfmeldungen und kann die Eintragung eines Wurfs zunächst ablehnen, wenn der Züchter offensichtlich gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen hat. Er kann die Eintragung zurückstellen, wenn die Vorbedingungen nicht restlos erfüllt sind. Begründete Zweifel an der Abstammung hat der Züchter auszuräumen. Gelingt das nicht, kann der Zuchtbuchführer die Eintragung ablehnen. Gegen die Ablehnung der Eintragung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zuchtleiter eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Einlegung eines Widerspruchs unzulässig und die Entscheidung des Zuchtbuchführers unanfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die Körkommission. Das Zuchtbuchamt ist in seiner Arbeit an Fristsetzungen nicht gebunden. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Zuchtleiter in Papierform oder digital-elektronischer Form herausgegeben. Es soll alle zwei Jahre erscheinen.

9.5. Aus seinen (nach DWZRV Regeln) ausgebildeten Zuchtwarten wählt die Landesgruppe ihren Landeszuchtwart. Er überwacht innerhalb seiner Landesgruppe das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Der Landeszuchtwart berät die Züchter und Zuchtwarte seiner

Landesgruppe in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Zuchtbestimmungen. Der Landeszüchtwart hat das Recht, innerhalb seines Geltungsbereiches mit Zustimmung des Hauptzüchtwerts auch unangemeldete Zuchtstätten-Besichtigung in Begleitung durchzuführen. Diese Zuchtstätten-Besichtigung sollen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der DWZRV-Mindesthaltungsbedingungen dienen. Der Landeszüchtwart hat alle Zuchtaktivitäten und alle Meldungen der Züchter, soweit in der Zuchtordnung gefordert, umgehend an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten. Für die Zuordnung der Züchter zu den Züchtern ist der Landeszüchtwart verantwortlich.

9.6. Der Landeszüchtwart kann dem Hauptzüchtwart Züchter zur Ausbildung vorschlagen (Anwartschaft). Nach der Ausbildung der Züchter und deren Ernennung in dieser Funktion durch den Hauptzüchtwart unterstützen diese den Landeszüchtwart bei dessen Aufgabenerfüllung und nehmen die Würfe innerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche ab. Der Landeszüchtwart kann bei dringendem Bedarf auch die Züchter angrenzender Landesgruppen des DWZRV beauftragen. Zu den Aufgaben eines Züchters gehört es auch, gegebenenfalls die seiner Obhut unterstellten Zuchtstätten neben der Wurfbesichtigung in Absprache mit dem Landeszüchtwart zu besichtigen. Die Körkommission kann vorgeschlagene Züchter ablehnen, wenn Gründe bekannt sind, die einer Züchtertätigkeit entgegen sprechen. Der Landeszüchtwart schlägt der Körkommission die Ernennung des Züchter-Anwärters oder des Züchters vor. Das Amt des Züchters ist ein Ehrenamt. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Züchter müssen gegenüber dem Landeszüchtwart bzw. Hauptzüchtwart den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von fünf Jahren mindestens zwei kynologische Fortbildungs-Veranstaltungen besucht haben. Das können das DWZRV-Züchterseminar, Veranstaltungen der VDH-Akademie oder anderer VDH-Mitgliedsvereine sein.

Andere Seminare sind hinsichtlich ihrer Anerkennung beim Hauptzüchtwart abzufragen.

9.7. Die Züchterkommission besteht aus DWZRV-Mitgliedern, die bezüglich einer oder mehrerer Rassen eine besondere Verantwortung übernehmen. Für jede im DWZRV vertretene Rasse der Gruppe 10 und der Gruppe 5, sowie der vom DWZRV betreuten nationalen Rassen kann ein Züchterkommissionsmitglied gewählt werden. Für die Rassen der Gruppe 5 kann ein gemeinsames Züchterkommissionsmitglied gewählt werden. Die Bestimmung für die Wahl und die Wählbarkeit des Züchterkommissionsmitgliedes ergeben sich aus der Satzung des DWZRV. Für alle Rassen, für die kein Züchterkommissionsmitglied gewählt ist, übernimmt der Züchtleiter die Vertretung der Rasse.

9.8. Die Körkommission besteht aus dem Züchtleiter (Vorsitzender), dem Hauptzüchtwart, dem Präsidenten und dem Zuchtbuchführer, und bei rassebezogenen Fragen (Ausnahmegenehmigungen, Ankörungen von Registerhunden, etc.) aus dem jeweiligen Züchterkommissionsmitglied des DWZRV. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Körordnung geregelt.

9.9. Für die wissenschaftliche Beratung in Zuchtangelegenheiten, zum Beispiel, wenn es um die Bekämpfung von Erbkrankheiten geht, kann der DWZRV-Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Er analysiert Entwicklungen innerhalb der Rassen und berät die Züchterleitung bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und bei der Erstellung von Züchterstrategien, Anpaarungsregeln und Züchterprogrammen.

9.10. Kein Funktionär darf in eigener Sache tätig werden, ausgenommen bei Zuchtbucheinträgen.

§ 10 Ausnahmen, Sondergenehmigungen

In Härtefällen kann die Körkommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Züchterordnung bewilligen. Anträge auf derartige Sondergenehmigungen sind formlos bei der Züchterleitung zu stellen und gemäß DWZRV-Gebührenordnung mit einer Bearbeitungsgebühr belegt.

§ 11 Ahndung von Verstößen

11.1 Verstöße gegen diese Ordnung sind zu verfolgen und gemäß der DWZRV-Satzung bzw. DWZRV-Gebührenordnung zu ahnden.

11.2 In schwerwiegenden Fällen kann insbesondere auf

- Verweis
- Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro
- befristete Zuchtbuchsperr; befristetes Teilnahmeverbot an DWZRV-Veranstaltungen
- unbefristete Zuchtbuchsperr; unbefristetes Teilnahmeverbot an DWZRV-Veranstaltungen
- Löschung des Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln und zugehörigen Lizenzkarten
- Aberkennung von Siegertiteln
- Amtsenthebung
- Ausschluss erkannt werden.

11.3 Der Disziplinarausschuss ist zuständig für die Ahndung von Verstößen.

11.4 Bei einem begründeten Verdacht auf eine Hundaufzucht oder -haltung, die gegen das Tierschutzgesetz oder gegen die Grundsätze einer artgemäßen Haltung gemäß den vom DWZRV festgelegten Mindesthaltungsbestimmungen verstößt, sowie bei einem begründeten Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung, kann der Vorstand in dringenden Fällen mit der Einleitung eines Verfahrens dem betreffenden Mitglied jede züchterische Betätigung vorläufig untersagen. Die Untersagung ist zu befristen. Ein Widerspruch gegen die Untersagung hat innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet gemäß § 14 der Satzung über den Widerspruch.

11.5 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung müssen die Ahnentafeln den Aufdruck "Nicht nach den Regeln des DWZRV gezüchtet." und bei nicht zu korrigierenden Fehlern zusätzlich den Aufdruck "Nicht zur Zucht zugelassen." erhalten.

11.6 Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses und / oder des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Ehrenrat.

11.7 Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Verstößen der DWZRV-Satzung (insbesondere des § 15) und der VDH-Rahmenordnungen verwiesen.

§ 12 Gebühren

Gebührenpflichtige Vorgänge und Tätigkeiten sowie die Höhe der Gebühren sind durch eine besondere Gebührenordnung festzulegen, die durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 13 Änderungen

Änderungen der Zuchtbestimmungen werden durch die Jahreshauptversammlung des DWZRV, in dringenden Fällen durch den Vorstand beschlossen. Vorstandsbeschlüsse sind der nächsten JHV zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg in Kraft.

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Espenau, 29/30. März 2025

Die Präsidentin: Helene Peither

Die Zuchtleiterin: Meike Göbel

Die Hauptzuchtwartin: Heike Schwarz

Die Zuchtbuchführerin: Martina Aulike

DWZRV-Zuchtordnung - Stand: JHV 2025